

[pma:] – Steuertipp für freiwillig GKV-Versicherte und PKV-Vollversicherte
So kassieren sie zusätzlich ca. 1000,-- Euro an Steuern vom Finanzamt!!!

Auch der Fiskus hält für Steuerzahler positive Überraschungen bereit, mit denen Sie so nicht gerechnet haben. Dazu laden wir Sie ein in einen kleinen Exkurs ins Steuerrecht:

Wer die Beiträge zur privaten oder freiwilligen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung ein Jahr im Voraus zahlt, kann seinen Sonderausgabenabzug maximieren und so erhebliche Steuerersparnisse erzielen. Die Kosten für diese Versicherungen sind seit 2010 in voller Höhe bei der Steuer abziehbar.

Im Gegenzug wurde die Abzugsfähigkeit für Beiträge zu Unfall-, Berufsunfähigkeits- oder Haftpflichtversicherung eingeschränkt. Um beide Steuerabzüge in voller Höhe zu kassieren, sollten Betroffene die keinen Arbeitgeberbeitrag für die Krankenversicherung erhalten, die Möglichkeit der Vorauszahlung der Krankenversicherungsbeiträge in Erwägung ziehen.

Die legitime Idee:

Wer die Krankenversicherungsbeiträge in einem Jahr für zwei bezahlt, kann diese volle Summe absetzen und zusätzlich im folgenden Jahr andere Versicherungszahlungen einfließen lassen – und so mehr Steuern sparen

Von diesem Vorteil profitieren z.B. Arbeitnehmer mit Ehegatten, die freiwillig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung versichert sind, sowie privat Krankenversicherte mit ihren ebenfalls privat krankenversicherten Ehegatten.

Es ist zu beachten: Bei Ehegatten darf keiner von beiden in der gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert sein, um diesen Vorteil nutzen zu können- der „Trick“ funktioniert konsequent nur, wenn auch über den Ehegatten keine regelmäßigen unterjährigen Zahlungen folgen.

Der Vorteil:

Begünstigte können so einerseits die GKV-Schutz-Vergleichbaren Beiträge zur Krankenversicherung und Beitragsentlastungstarif im Alter und zur gesetzlichen Pflegeversicherung bei den Sonderausgaben unbegrenzt abziehen.

Absetzbar sind andererseits aber auch die Beiträge für den Versicherungsschutz, der über dieses Niveau hinaus versichert ist – und zwar zusammen mit der Arbeitslosen-, Haftpflicht- oder Unfallversicherung als „andere Versicherungsbeiträge“ in der Steuererklärung. Diese sind bis zu höchstens 2.800,-- Euro für Selbständige (1.900,-- Euro für Angestellte und Beamte) absetzbar. Wenn dieser aber bereits durch Kranken- und Pflegeversicherung verbraucht ist, wird der Rest nicht mehr anerkannt. Wer hier mit der Vorauszahlung arbeitet, kann sich hochwertige Steuervorteile im 2-Jahre-Turnus verschaffen.

Mit der Senkung des zu versteuernden Einkommens bei Selbständigen um die o.a. 2.800,-- Euro bei einem Steuersatz von 42 Prozent ergibt dies eine gute Ersparnis von 1.240,-- Euro. Und dies alle zwei Jahre.

Das Vorgehen sollte mit der Krankenversicherung (rechtzeitig ausgestellte Bescheinigung über bereits im Voraus gezahlte Beiträge) und mit dem Steuerberater abgestimmt sein, dann steht der Steuervergünstigung für Jahresbeitrags-Vorauszahler nichts im Weg.